

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 2, 3 und 4

² Der Regierungsrat gewährt Gemeinden und im Kanton tätigen anerkannten öffentlichen und privaten Institutionen an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Altersheimen, Pflegeheimen und heimähnlichen Einrichtungen Beiträge oder zinslose Darlehen von 20 Prozent der anerkannten Kosten.

³ Der Regierungsrat gewährt anerkannten öffentlichen oder privaten Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Behinderteneinrichtungen, die durch die eidgenössische Invalidenversicherung als beitragsberechtigt anerkannt sind, Beiträge oder zinslose Darlehen von 30 Prozent der nach Abzug der Bundessubventionen und allfälliger anderer kantonaler Subventionen verbleibenden anerkannten Kosten.

⁴ Der Regierungsrat gewährt im Weiteren an wesentliche Betriebseinrichtungen, die nicht im Rahmen von grösseren Neubau-, Erweiterungs- oder Umbauprojekten gemäss den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels beschafft werden, Beiträge von 20 Prozent der anerkannten Kosten.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juni 2004 in Kraft; für Gesuche, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden worden ist, gelten die neuen Beitragssätze.

§ 9 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Verzicht auf Kantonsbeiträge an Lärmschutzmassnahmen bei Schiessanlagen)

Die Vorlage im Ueberblick

Die Sanierungsfrist für den Lärmschutz bei Schiessanlagen ist im Frühling 2002 abgelaufen. Ein grosser Teil der 300-m-Anlagen ist saniert. Offen ist die Lärmsanierung in den Anlagen Sernftal und Schwanden; in Linthal sind noch Verbesserungen notwendig. Als Sparmassnahme soll auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Schiessanlagen verzichtet werden, wenn Gesuche nach dem 1. Mai 2004 eingereicht werden. Mit einer bis zum 1. Januar 2006 geltenden Uebergangsregelung wird den Gemeinden im Hinterland die Möglichkeit gegeben, den Lärmschutz bei den Schiessanlagen zu verbessern. Beiträge sollen nur noch ausgerichtet werden, wenn die Projekte bis zum 1. Mai 2004 eingereicht und bis zum 1. Januar 2006 realisiert und abgerechnet sind. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu dieser Vorlage

1. Die vorgeschlagene Aenderung

Der Verzicht auf Kantonsbeiträge an Lärmschutzmassnahmen bei Schiessanlagen bedingt eine Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonales Umweltschutzgesetz). Im kantonalen Umweltschutzgesetz ist die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kantonsbeiträgen für Lärmschutzmassnahmen von 50-m- und 300-m-Schiessanlagen enthalten (Art. 22). Für diesen Zweck wurden 315'000 Franken ausbezahlt. Die Sanierungsfrist für den Lärmschutz bei Schiessanlagen lief im Frühling 2002 ab. Ein grosser Teil der betriebenen 300-m-Anlagen ist saniert. Offen ist die Lärmsanierung in den Anlagen Sernftal und Schwanden; in Linthal sind noch Verbesserungen notwendig.

Als Sparmassnahme soll auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Schiessanlagen verzichtet werden, wenn Gesuche nach dem 1. Mai 2004 eingereicht werden. Mit einer bis zum 1. Januar 2006 geltenden Uebergangsregelung wird vor allem den Gemeinden im Hinterland die Möglichkeit gegeben, den Lärmschutz bei den Schiessanlagen zu verbessern. Beiträge sollen nur noch ausgerichtet werden, wenn die Projekte bis zum 1. Mai 2004 eingereicht und bis zum 1. Januar 2006 realisiert und abgerechnet sind. Somit ist Artikel 22 des kantonalen Umweltschutzgesetzes aufzuheben und eine Uebergangsbestimmung zu verankern.

2. Beratung der Vorlage im Landrat

Die vorgeschlagene Aenderung war im Landrat unbestritten. Sie wurde diskussionslos verabschiedet.

3. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgende Aenderung des kantonalen Umweltschutzgesetzes anzunehmen:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1989 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz wird wie folgt geändert:

Art. 22

Aufgehoben.

Uebergangsbestimmung zur Aenderung vom Mai 2004

Beiträge gemäss Artikel 22 in der Fassung vom 3. Mai 1998 werden ausgerichtet, wenn das Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen vor dem 1. Mai 2004 eingereicht worden und das Vorhaben spätestens am 1. Januar 2006 abgeschlossen und abgerechnet ist. Nicht angerechnet wird die Dauer allfälliger Rechtsmittelverfahren.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Mai 2004 in Kraft.